



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Pilotprojekt zu Reerdigungen

Der „Spiegel“ berichtete in seiner Ausgabe vom 23. September 2023 über das laufende Pilotprojekt in Mölln zu „Reerdigungen“. In diesem werden Bedenken gegen die geplante Reform des Bestattungsgesetzes und zum Pilotprojekt geäußert.¹

1. Inwiefern befürwortet die Landesregierung das Pilotprojekt Reerdigung in Mölln und wie bewertet es die in dem Bericht genannten Bedenken? Bitte erläutern.

Antwort:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) ist seit nunmehr über zehn Jahren unverändert in Kraft. Seither hat sich die Gesellschaft samt ihrer Bestattungskultur verändert. Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

¹ Leichen als Kompost, der Spiegel online v. 23.09.2023 <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/bestattungsgesetz-in-schleswig-holstein-leichen-als-kompost-a-808fd986-6996-4e84-8ee6-c37ac24b6337>

(MSGJFS) in der vergangenen Legislaturperiode der Durchführung des Pilotprojektes zugestimmt. Zwischenzeitlich hat es einen Wechsel in der Zuständigkeit gegeben. Im nunmehr zuständigen Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) wird die neue Bestattungsform einer erneuten Prüfung und Bewertung unterzogen.

2. Sind die einzelnen Schritte der neuen Bestattungsart vereinbar mit bestehenden rechtlichen Vorgaben des Bestattungsgesetzes und anderweitigen einschlägigen Landes- oder Bundesgesetzen? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, mit welchen sind sie nicht vereinbar und warum? Bitte erläutern.

Antwort:

Bei Beginn des Pilotprojekts im Februar 2022 ging das damalige MSGJFS unter Leitung von Dr. Heiner Garg von dessen Zulässigkeit aus, da diese Bestattungsart als Erdbestattung gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 BestattG „Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg“ subsumiert werden könne. Auf dieser Grundlage wurde die Durchführung eines Pilotprojektes für einen begrenzten Zeitraum und unter Auflage der jeweiligen Durchführung einer zweiten äußeren Leichenschau sowie ausdrücklich mit dem Ziel, Erfahrungen und Anhaltspunkte für eine dem Landesgesetzgeber vorzubehaltende abschließende gesetzliche Entscheidung zu erhalten, als zulässig erachtet. Die Sach- und Rechtslage wird derzeit erneut bewertet – insbesondere auch im Hinblick auf die seit Beginn des Pilotprojekts neu hinzugekommenen Erkenntnisse. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Strafrechtliche Bedenken bestehen jedenfalls nicht. Der in dem eingangs angesprochenen Pressebericht des „Spiegel“ angeführte § 168 des Strafgesetzbuches, der die „Störung der Totenruhe“ unter Strafe stellt, greift nicht ein. Weder liegt eine strafbare Wegnahme vor, noch stellt die neue Bestattungsart „beschimpfenden Unfug“ dar. Das Verüben „beschimpfenden Unfugs“ erfordert eine rohe Gesinnung, durch die der Täter seine Verachtung zum Ausdruck bringt. Die Bestattung erfolgt in ihrer Art und Weise auf den Wunsch der verstorbenen Person. Eine Handlung, um eine irgendwie geartete Verachtung

gegenüber dem Verstorbenen zum Ausdruck zu bringen, ist daher ausgeschlossen.

3. Wurde das Pilotprojekt von der Landesregierung genehmigt oder wurde eine anderweitige Art der Duldung ausgesprochen? Wenn ja, mit welcher Ausgestaltung und auf welcher Grundlage sowie Rechtsgrundlage? Wenn nein, warum nicht und was folgt daraus konkret? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Durchführung wurde im Februar 2022 durch das MSGJFS im Rahmen eines Pilotprojektes als grundsätzlich zulässig erachtet (siehe Frage 2). Da die Bestattungsart nach damaliger Rechtsansicht als Unterform der Erdbestattung betrachtet wurde, bedurfte es keiner behördlichen Genehmigung. Zuständige Behörden für die Überwachung der Einhaltung von ordnungsrechtlichen Fragen sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Dem zuständigen Ministerium obliegt lediglich die Rechtsaufsicht.

4. Gibt es eine wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojektes? Wenn ja, wie ist diese ausgestaltet? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Sowohl das Substrat als auch das Endprodukt wurden untersucht. Die Untersuchungsergebnisse wurden dem zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt. Auch die Verfahrensabläufe wurden dokumentiert und dem Ministerium berichtet.

Darüber hinaus besteht eine wissenschaftliche Begleitung durch das rechtsmedizinische Institut der Universität Leipzig. Eine Veröffentlichung ist geplant, steht aber derzeit noch aus. Dem MJG liegen erste Untersuchungsergebnisse seit Anfang der 42. KW vor. Derzeit werden diese ausgewertet.

5. In welchem Stadium befindet sich der Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes und mit welchem Zeitplan ist er hinterlegt? Bitte erläutern.

Antwort:

Die erste Kabinettsbefassung sowie die Verbandsanhörung haben stattgefunden. Der Landtag wurde unter dem 28. April 2023 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz über den Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes und über die Einleitung der Verbandsanhörung unterrichtet (Unterrichtung 20/79). Die Ergebnisse der Verbandsanhörung werden derzeit – auch im Hinblick auf andere Aspekte des BestattG – ausgewertet. Nach der Klärung offener Fragen wird die zweite Kabinettsbefassung angestrebt.

6. Wird die Landesregierung die vorgebrachten rechtlichen, medizinischen und anderweitigen Bedenken, sowie die Ergebnisse des Pilotprojekts im Gesetzentwurf berücksichtigen? Wenn ja, wie genau? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Das Pilotprojekt dient ausdrücklich dem Erkenntnisgewinn im Hinblick auf eine gesetzliche Ausgestaltung. Die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt sind demnach maßgeblich für die Entscheidung, ob und wie eine gesetzliche Ausgestaltung in dem Gesetzentwurf erfolgt. Im Rahmen dieser Überlegungen werden die geäußerten Bedenken und Kritik ernst genommen, geprüft und einbezogen.